Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3008
(zu Drucksache 11/2970)

28. 09. 88

Sachgebiet 612

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 — VerbrStÄndG 1988) — Drucksache 11/2970 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag zur Änderung der Besteuerung der Luftfahrtbetriebsstoffe mit dem Ziel, künftig nur Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Personen oder Sachen zu begünstigen, wird zugestimmt.

Zu 2.

Bei der weiteren Prüfung des Gesetzentwurfs muß die deutliche Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen durch die Steuerreform beachtet werden, durch die auch die Stellung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb gestärkt wird. Diese Verbesserungen bleiben angesichts der begrenzten Energiekostenerhöhung weitgehend erhalten. Schwer abgrenzbare Ausnahmen von der Erdgasbesteuerung stehen mit der allgemeinen Verbrauchsbesteuerung nicht im Einklang. Es muß schließlich berücksichtigt werden, daß die Freistellung einzelner Erdgasverbraucher von der Erdgassteuer mit der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen verbunden wäre.

Zu 3.

Der öffentliche Personennahverkehr ist von der Mineralölsteuererhöhung nicht betroffen, weil die Steuer für Dieselkraftstoff nicht erhöht wird. Seine Stellung wird durch die steuerlichen Maßnahmen, die den Individualverkehr verteuern, verhältnismäßig verbessert. Im übrigen wurde der Abbau der Gasölbetriebsbeihilfe durch das Subventionsabbaugesetz seinerzeit im Zusammenhang mit anderen Abbaumaßnahmen einstimmig vom Deutschen Bundestag beschlossen. Die eingesparten Mittel fließen seither, soweit sie den öffentlichen Personennahverkehr betrafen, einer investiven Verwendung im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) zu.

Die Wiedereinführung der Gasölbetriebsbeihilfe könnte nicht auf den öffentlichen Personennahverkehr des Straßenverkehrs beschränkt bleiben. Die Wiedereinführung einer solchen bedeutsamen Subvention würde auch die anderen durch das Subventionsabbaugesetz betroffenen Gruppen veranlassen, auf die Wiedereinführung der bei ihnen abgebauten Vergünstigungen zu drängen. Eine solche Entwicklung muß aus fiskalischen wie auch aus grundsätz-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (43) — 523 90 — Ve 44/88 — vom 28. September 1988.

lichen Erwägungen vermieden werden. Die notwendigen weiteren Fortschritte beim Subventionsabbau würden damit gefährdet.

Zu 4.

Die Bundesfinanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) werden trotz Begrenzung auch in Zukunft auf einem hohen Niveau fortgeführt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit dem kürzlich verabschiedeten Gesetz zur Änderung des GVFG auch hinsichtlich des zukünftigen Finanzbedarfs eine angemessene Lösung und ein gerechter Ausgleich der Interessen gefunden wurde, zumal mit der damit eröffneten Möglichkeit der Fahrzeugförderung auch den Belangen der Fläche besser Rechnung getragen werden kann.

Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft getretene Neuregelung für das GVFG teilweise rückgängig zu machen, oder den Plafond zu erhöhen.

Zu 5.

Eine Mineralölsteuerbegünstigung für eine Gruppe von Benzinverbrauchern ist wegen der damit verbundenen Mißbrauchsmöglichkeiten nicht zu vertreten. Halter von Personenkraftwagen, die blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert sind, sind im übrigen bereits von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Außerdem führt die Steuerreform für Behinderte wie für die überwiegende Mehrzahl aller Bürger zu einer deutlichen und dauerhaften Senkung der Steuern vom Einkommen. Auch bei Haushalten von sozial Benachteiligten ist die Kaufkraft infolge der erfolgreichen Stabilitätspolitik der Bundesregierung gestärkt worden. Der Kaufkraftgewinn bleibt angesichts des begrenzten Umfangs der Benzinsteuererhöhung weitgehend erhalten.

Zu 6.

Der Vorschlag des Bundesrates wird zu prüfen sein. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß bei der maßvollen Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten um 6 % das haushaltspolitische Ziel auch bei Absatzrückgängen nach den von der Zigarettenindustrie angekündigten Preiserhöhungen erreicht werden muß.

Zu 7. und 8.

Soweit die Stellungnahme des Bundesrates die Steuerstruktur für Zigaretten betrifft, wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu vorstehender Nummer 6 verwiesen.

Bei Feinschnitt wird im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein, ob eine Verringerung des Ausmaßes der Steueranhebung statt um rd. 1,2 Pf/g um rd. 1 Pf/g vertretbar ist. Dabei ist berücksichtigt, daß es zur Erzielung der Steuermehreinnahmen notwendig ist, die Steuer für Feinschnitt stärker zu erhöhen als für Zigaretten, damit das Umsteigen von den fabrikmäßig hergestellten zu den wesentlich niedriger besteuerten selbstgedrehten Zigaretten begrenzt bleibt.

Für Pfeifentabak ist die Steuererhöhung im vorgesehenen Ausmaß erforderlich, weil im Hinblick auf die EG-Steuerharmonisierung, die einen einheitlichen Steuersatz für Feinschnitt und Pfeifentabak vorsieht, vermieden werden muß, daß der Belastungsunterschied zwischen Feinschnitt und Pfeifentabak, der z. Z. 20 Prozentpunkte beträgt, noch größer wird.

Zu 9.

Dem Vorschlag, die Besteuerung der Luftfahrbetriebsstoffe mit Wirkung vom 1. Januar 1990 zu ändern, wird zugestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333